Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

**Band:** 21/1920 (1920)

**Artikel:** Hauptversammlung: Samstag, 12. Juni, abends 6 Uhr, im Konzertsaal

in Olten

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-91314

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nur zu rasch war die Zeit herangerückt, da der Eisenbahnzug die Gesundheitspfleger wegführte nach Olten.

Gefühle lebhaften Dankes beseelten alle, die dabei waren, Gefühle aber auch der Anerkennung, daß eine Weltfirma von der Bedeutung der Firma C. F. Bally A.-G. in solch hervorragender Weise dafür besorgt ist, Wohlbefinden und Glück der Arbeitnehmer zu fördern und zu erhalten und damit Wege zu weisen zur Lösung der sozialen Frage im privaten Großbetrieb.

# 3. Hauptversammlung Samstag, 12. Juni, abends 6 Uhr, im Konzertsaal in Olten.

# Begrüßung durch den Präsidenten Dr. H. Carrière, Direktor des schweiz. Gesundheitsamtes, Bern.

Der Präsident der Gesellschaft entbot den Anwesenden ein herzlich Willkomm. Er begrüßte die zahlreich anwesenden Vertreter kantonaler und kommunaler Behörden, wie auch von Vereinen und größern industriellen Firmen. Er erinnerte an die Bedeutung der Tagung von Olten. Nicht bloß handle es sich um Beratung eines in hohem Maß zeitgemäßen Themas in der allgemeinen Versammlung vom Sonntag; was der Tagung eine besondere Bedeutung gebe, sei die Umwandlung der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege in eine solche für Gesundheitspflege überhaupt. Wie unsere Gesellschaft bisher schon nicht bei der Schule und ihren hygienischen Einrichtungen stehen geblieben sei, so werde die Gesellschaft, erweitert in ihren Zielen und neu gestärkt durch den Zuzug eines weiten Kreises von Interessenten, das Gesamtgebiet der Hygienie in das Gebiet ihrer Arbeit ziehen. In der vorgesehenen Weise sollte es unserer Gesellschaft gelingen, intensiver und in vermehrtem Maß zu wirken für unser Land, für unser Volk, und damit in vertieftem Sinne eine vollwertige vaterländische Einrichtung von Bedeutung sein und bleiben.

In diesem Sinne wünschte der Vorsitzende der Tagung alles Gelingen.

# 2. Jahresbericht des Aktuars über das Jahr 1919. Erstattet von Dr. F. Zollinger, Erziehungssekretär, Zürich.

#### a. Allgemeines.

Noch immer lasten die Zeitgeschehnisse der vergangenen schweren Kriegsjahre auch auf unserem Vaterland und ziehen ihre verhängnisvollen Furchen durch alle Bestrebungen der Schule und der Wohlfahrtspflege der Jugend, gleichwie durch das öffentliche und private Leben. Die schweren Zeitverhältnisse riefen aber zugleich einer Vertiefung der Jugendpflege aller Formen. Auf den Gebieten des Unterrichts der Volksschule macht sich die vermehrte Verwertung des Arbeitsprinzipes und die Förderung der ethischen Aufgaben des öffentlichen Unterrichts geltend. Im Mittelschulwesen wirkt die Behandlung der Reformvorschläge der höhern Schulen in der Schweiz von Dr. Albert Barth in Basel abklärend und läuternd; es ist zu hoffen, daß Früchte gezeitigt werden, die sich offenbaren in einer den Zeitverhältnissen angepaßten Um- und Ausgestaltung unseres Mittelschulwesens. Im Hochschulwesen bekundet sich vermehrte Betonung der Übung durch Seminarien und Laboratorien.

In allen Dingen aber bereitet die finanzielle Lage von Staat und Gemeinden Hindernisse und Hemmnisse für die Ausführung und nötigt zum Haushalten allerorten. Sollte aber an der Jugend besonders gespart werden? Arbeiten und Sparen! heißt es wohl auch da! Aber die Zukunft baut auf die Jugend der Gegenwart. Die Jugend heben, sie erfüllen mit den innersten Trieben der Pflichterfüllung, der Arbeitsfreudigkeit, der Rechtschaffenheit und der Tugend, der Pflege des sozialen Sinnes und der Stärkung des sozialen Gewissens, der Vertiefung von Herz, Gemüt und Charakter, der Kräftigung der innern sittlichen Lebenswerte: das heißt, Grundsteine legen für eine segensreiche Zukunft, vermehrten Sonnenschein pflanzen, wo noch so viel Schatten ist! Möge sie kommen, die segensreiche Zukunft!

#### b. Mitgliederbestand.

Die Zahl der Einzelmitglieder ist gegenüber dem Vorjahr von 691 auf 656, die Zahl der Kollektivmitglieder von 142 auf 138 zurückgegangen. Auch im Mitgliederbestand haben sich die Zeitverhältnisse Geltung verschafft. Der Zuwachs an neuen Mitgliedern vermochte den Rückgang nicht zu hemmen. Neben einer Anzahl Austritte haben wir den Hinschied von sieben Mitgliedern zu beklagen, darunter Männer von Ruf und Ansehen im weiten Vaterland; es sei erinnert an: Professor Goppelsröder, Basel; Dr. Streit, Frauenarzt, Bern; Professor Dubois, Bern; Dr. med. Christen, Olten; Professor Dr. Kesselring, Zürich; Dr. Bourquin, La Chaux-de-Fonds. Mancher von ihnen nahm reichen tätigen Anteil an unseren Bestrebungen. Es sei hier in Olten besonders erinnert an die reiche Tätigkeit Dr. Christens auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege, der Gemeinnützigkeit und der Fürsorge nicht allein am Orte seines Wirkens, sondern in unserm Lande überhaupt!

Dank sei ihnen gesagt, den Dahingeschiedenen! Ehre ihrem Andenken!

### c. Publikationen.

Das XX. Jahrbuch, erschienen bei Gebr. Fretz, Graphische Werkstätten in Zürich, umfaßt 343 Seiten Text. Anregende Arbeiten über Jugendbildung und Volkswirtschaft, über die seelische Eignung zum Erzieher- und Lehrerberuf, über das Thema der letztjährigen Jahresversammlung: Kinderversicherung, über Kinderarbeit, über Beleuchtungstechnik, über neuere Literatur und eine Übersicht des Inhaltes der 20 Jahrbücher bietet unser Jahrbuch, das sich im Vorwort ankündet als das letzte dieser Art und das letzte, erschienen unter der Redaktion des Berichterstatters.

Unsere Zeitschrift «Jugendwohlfahrtsbestrebungen, die Alle Unterstützung verdient. Vor Jahren schon hatten wir die Gestaltung einer solchen der Frügendwohlfahrtsbestrebungen, die Alle Unterstützung einer solchen der Jahren von der wir den Kreisen unserer Mitglieder. Wie die Bereits erschienen Nummern der neuen Zeitschrift beweisen, handelt es sich um eine Unternehmung auf dem Gebiete der Förderung der Jugendwohlfahrtsbestrebungen, die alle Unterstützung verdient. Vor Jahren schon hatten wir die Gestaltung einer solchen

Zeitschrift ins Auge gefaßt; doch fanden wir leider in den sie betreffenden Kreisen den erforderlichen Willen des Zusammengehens nicht vor. Mögen recht viele Anregungen aus der Zeitschrift «Pro juventute» in die Wirklichkeit übergehen!

Die von uns in Verbindung mit dem schweizerischen Turnlehrerverein und dem schweizerischen Lehrerverein herausgebene Mädchenturnschule (Zürich, kantonaler Lehrmittelverlag) erfreut sich fortgesetzt eines guten Absatzes. Die deutsche Ausgabe, seinerzeit in einer Auflage von 6000 Exemplaren erschienen, weist noch einen Bestand von 1253, die französische Ausgabe, erschienen in einer Auflage von 1700 Exemplaren, noch einen Bestand von 505 Exemplaren auf.

Durch besondere Bekanntmachung an unsere Mitglieder haben wir angeboten, daß Nachbezüge an Jahr-büchern zum Ersatz fehlender Jahrgänge zu Fr. 3.— bzw. Fr. 5.— gemacht werden können. Wir hoffen, damit unsern Mitgliedern, aber auch den öffentlichen Bibliotheken zu dienen.

Und nun: Glückauf mit neuen Zielen für eine erfolgreiche Zukunft!

### 3. Abnahme der Jahresrechnung.

Die vom Quästor, Dr. X. Wetterwald, Basel, vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 1919 ergibt:

		Fr.
A. Einnahmen.	656 Einzelmitglieder	3,310.— 3,337.15
	Verkauf eines Jahrbuches Bankzinsen	10.— 419.50
		9,076.65
B. Ausgaben.	Jahrbuch	6,071.95
	Zeitschrift "Jugendwohlfahrt" .	3,447.20
	Bulletin, französiche Beilage .	545.50
	Vorstand, Aktuariat, Jahresver-	
	sammlung	896.—
	Drucksachen und Spesen	313.55
September 1990 (Security)		11,274.20
C. Rechnungsergebnis.	Einnahmen	9,076.65
Called and the continued of	Ausgaben	11,274.20
	Rechnungsrückschlag	2,197.55

#### 

Die Rechnung wird dem Rechnungssteller unter angelegentlicher Verdankung seiner Mühe und Arbeit auf Antrag der Rechnungsrevisoren abgenommen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, wie ungleich die Mitgliedschaft unserer Gesellschaft, abgesehen von der Größe der Kantone, auf die letzteren sich verteilt:

		e be treated at				Kollektivmitglied.		Einzelmitglieder		Gesamtmitglieder	
		minimum of				Zahl	Beitrag	Zahl	Beitrag	Zahl	Beitrag
		Oto BE TRE				1	Fr.		Fr.	13.8	Fr.
1	Kanton	Aargau				9	190	33	165	42	355
2	"	Appenzell AR	h.			4	80	3	15	7	95
2 3	"	Appenzell IRl				1	20 -		F 1920 IS	1	20
4	,,	Basel-Stadt .				7	160	36	180	43	340
4 5	"	Basel-Land.				. 2	40	5	25	7	65
6	,,	Bern		vally.		17	420	81	405	98	825
7	,,	Fribourg .				3	70	7	35	10	105
8	- "	St. Gallen .				25	570	55	275	80	845
9	, "	Genf				4	80	16	80	20	160
10	"	Glarus				5	150	8	40	13	190
11	"	Graubünden	14.5	46		3	70	15	75	18	145
12	"	Luzern				10	230	46	230	56	460
13	"	Neuenburg.				4	70	14	70	18	140
14	"	Schaffhausen				3	70	8	40	11	110
15	"	Schwyz				1	20	3	15	4	35
16	"	Solothurn .				1	30	24	120	25	150
17	"	Tessin				1	20	4	20	5	40
18		Thurgau				5	130	17	85	22	215
19	"	Nidwalden .						_	_		
20	"	Obwalden .				1	20			1	20
21	"	Uri				1	20		_	1	20
22	77	Wallis				1	20	2	10	3	30
23	"	Waadt				5	120	30	150	35	270
24	"	Zug				2	40	9	45	11	85
25	"	Zürich				21	640	231	1155	252	1795
26	Erziehu	ngsdirektionsko	nfe	ren	7.	1	50	_		1	50
27						1	7.15	9	75	10	82.1
			TO	TA	T	138	3337.15	656	3310.—	794	6647.1

# 4. Erweiterung der Gesellschaftszwecke und Ausgestaltung zu einer

## Schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspflege.

Der Vorstand beriet die Erweiterung in wiederholten Sitzungen, seit im Jahr 1917 die Jahresversammlung in Langenthal einlässlich sich zu der Frage ausgesprochen hatte. Der Vor-

stand nahm auch Veranlassung, die so wichtige Frage in einer Konferenz von Vertretern der verschiedenen Kantone einer eingehenden Beratung zu unterziehen, welche Konferenz am Samstag, 3. Mai 1919 in Olten stattgefunden hatte. War man im allgemeinen mit der Erweiterung einverstanden unter der ausdrücklichen Bedingung, daßnach wie vor die Schulgesundheitspflege und die Jugendhygiene überhaupt eines der wesentlichen Arbeitsfelder der Gesellschaft bilden sollen, so erforderte die Frage der Namengebung ausgedehnte Auseinandersetzungen. Erst dachte man an die Bezeichnung: «Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege und soziale Hygiene». Dann wurde vorgeschlagen: «Schweizerische Gesellschaft für Volkshygiene», auch «Schweizerische Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege». Schließlich siegte die Bezeichnung, die der Vorstand nunmehr vorschlägt, und die alles in sich schließt, was mit der erweiterten Gesellschaft bezweckt werden soll:

«Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspflege».

Die Versammlung billigt mit Einmut das Vorgehen und die Anordnungen des Vorstandes und erteilt der nachstehenden Vorlage einstimmig die Genehmigung:

# Organisations-Statut

der

Schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspflege (bisher Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege)

#### Art. 1.

Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspflege" besteht mit Sitz in Bern ein Verein, der, aufbauend auf die im Jahr 1899 gegründete "Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege", die Förderung der Gesundheitspflege in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der Schulgesundheitspflege sich zum Ziele setzt.

#### Art. 2.

Ihren Zweck sucht die Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspflege zu erreichen durch Verbreitung und Vertiefung hygienischer

Einsicht, durch Anregung von Verbesserungen gesundheitlicher Natur, im besondern des Jugendalters und des Berufslebens, durch Klärung der Wohnungs- und Ernährungsprobleme, durch Mitwirkung in der Bekämpfung der Volksseuchen, durch Unterstützung aller Mittel und Erscheinungsformen, die in vorbeugender Weise dem gesundheitlichen Wohl des Volksganzen wie des einzelnen dienen.

#### Art. 3.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- 1. Veranstaltung von Versammlungen der Mitglieder zur Beratung sachbezüglicher Fragen und Veranstaltungen;
- 2. Herausgabe einer schweizerischen Zeitschrift für Gesundheitspflege in Fortsetzung des Jahrbuches der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, sowie weiterer Publikationen dieser Art;
- 3. Anordnung von öffentlichen Vorträgen, von Instruktionskursen, von Spezialausstellungen für Hygiene und Volkswohlfahrtspflege, von Preisausschreiben und weitern Veranstaltungen, die dem Gesellschaftszwecke dienen.

#### Art. 4.

In der Regel einmal im Jahr findet eine Versammlung der Mitglieder (Jahresversammlung) statt zur Erledigung der Jahresgeschäfte und zur Behandlung von Fragen und Aufgaben aus den Gebieten der Gesundheitspflege, mit besonderer Berücksichtigung der Schulhygiene. In Verbindung mit der Jahresversammlung werden Besichtigungen von Einrichtungen und Anlagen hygienischer Art, von Schulgebäuden, Fürsorge- und Wohlfahrtswerken angeordnet.

#### Art. 5.

Die Zeitschrift für Gesundheitspflege enthält die Referate und Verhandlungsberichte der Jahresversammlung; Abhandlungen aus den verschiedenen Gebieten der Gesundheitspflege unter besonderer Würdigung der sozialen Hygiene und der Schulgesundheitspflege; Berichte und Referate über den Stand und die Entwicklung hygienischer Fragen und Einrichtungen; Besprechungen neuerer Literatur des In- und Auslandes usw. Dabei finden die drei Landessprachen entsprechende Berücksichtigung.

#### Art. 6.

Die weiteren Publikationen sind:

 Ein Korrespondenzblatt, das dem Meinungsaustausch der Mitglieder dient und neben kleineren Aufsätzen hauptsächlich auch wichtige Erlasse hygienischer Natur und dahinzielende Entscheide der Behörden des Bundes, der Kantone und größerer Gemeinwesen enthält,

- 2. Merkblätter und Normalien,
- 3. Einzelmonographien über Gegenstände von besonderem öffentlichem Interesse,
- 4. Mitteilungen an die Tagespresse.

Zum Zwecke gemeinsamer Herausgabe von Publikationen setzt sich die Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspflege gegebenenfalls in Verbindung mit andern Vereinen und Organisationen.

#### Art. 7.

Zur Mehrung der aufklärenden Tätigkeit strebt die Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspflege die Bildung von kantonalen oder lokalen Sektionen an, sowie innerhalb der Gesellschaftsorganisation die Bildung von Arbeits-Fachgruppen.

Außerdem tritt sie zum Zwecke des Zusammenarbeitens in Verbindung mit andern schweizerischen Vereinigungen, die auf denselben oder verwandten Gebieten tätig sind.

#### Art. 8.

Die Mitgliedschaft wird erworben:

- a) von Privaten: durch Bezahlung eines jährlichen Beitrages von Fr. 8.— (Einzelmitglieder);
- b) von Behörden, Firmen, Korporationen und Vereinen: durch Leistung eines jährlichen Beitrages von mindestens Fr. 25.— (Kollektivmitglieder).

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Gesundheitspflege überhaupt verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitglieder erhalten die Zeitschrift und das Korrespondenzblatt unentgeltlich, und zwar die Einzelmitglieder in je einem Exemplar, die Kollektivmitglieder bei Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrages in zwei Exemplaren, bei Entrichtung eines höheren Beitrages nach Wunsch für je weitere Fr. 10.— ein weiteres Exemplar.

Durch Leistung eines einmaligen Beitrages von Fr. 100.— kann sich ein Einzelmitglied die lebenslängliche Mitgliedschaft erwerben.

#### Art. 9.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Austritt, der jederzeit beim Präsidenten des Vorstandes erklärt werden kann;
- b) durch den Tod;
- c) durch Ausschluß auf Beschluß der Hauptversammlung;
- d) bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

#### Art. 10.

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Hauptversammlung;
- 2. der Vorstand;
- 3. der Arbeitsausschuß;
- 4. ständige oder für bestimmte Zwecke bestellte Kommissionen.

#### Art. 11.

Die Hauptversammlung bildet in der Regel einen Bestandteil der Jahresversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder und die Delegierten der Kollektivmitglieder. Jedes Kollektivmitglied ist berechtigt, sich durch höchstens vier Abgeordnete vertreten zu lassen.

#### Art. 12.

Die ordentlichen Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- 1. Die Wahl des Vorstandes, je auf eine Amtsdauer von drei Jahren, der Rechnungsrevisoren und der Spezialkommissionen für bestimmte Zwecke;
- 2. die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- 3. die Revision oder Ergänzung des Organisationsstatutes;
- 4. die Festsetzung allgemeinverbindlicher Anordnungen innerhalb des Gesellschaftszweckes;
- 5. die Bestimmung des nächstjährigen Versammlungsortes.

#### Art. 13.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, zwei Sekretären (unter Berücksichtigung des deutschen und des französischen Sprachgebietes), dem Quästor, den Präsidenten allfälliger Arbeitsgruppen und wenigstens sieben Beisitzern.

Die Hauptversammlung bezeichnet den Präsidenten; im übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst.

#### Art. 14.

Dem Vorstand liegt die Leitung der Gesellschaft, die Durchführung der Gesellschaftszwecke und die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung ob; ferner die Besorgung und Erledigung aller Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Hiefür werden ihm die erforderlichen Kredite eingeräumt.

#### Art. 15.

Der Präsident, oder in Verhinderung einer der Vizepräsidenten und einer der Sekretäre vertreten die Gesellschaft nach aussen und führen durch kollektive Zeichnung die verbindliche Unterschrift.

#### Art. 16.

Zur Ausführung seiner Beschlüsse und zur Vorbereitung und Durchführung der Gesellschaftsaufgaben bezeichnet der Vorstand aus seinem Schoß einen Arbeitsausschuß von drei bis fünf Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Präsident des Vereins, das Protokoll einer der Sekretäre.

#### Art. 17.

Die ständigen oder für bestimmte Zwecke bestellten Kommissionen haben besondere Aufgaben durchzuführen oder Verhandlungsgegenstände der Jahresversammlung vorzuberaten, auch weitere Fragen zu behandeln und hierüber Antrag zu stellen an den Vorstand.

#### Art. 18.

Für die Redaktion der Zeitschrift und des Korrespondenzblattes bestellt der Vorstand eine Redaktionskommission von drei bis fünf Mitgliedern, wovon der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied dem Vorstand angehören müssen.

#### Art. 19.

Die Ausgaben der Gesellschaft werden gedeckt:

- a) aus den Mitgliederbeiträgen,
- b) aus den Subventionen der Behörden etc.,
- c) aus dem Ertrag des Verkaufs der Zeitschrift und der weitern Publikationen,
- d) aus Schenkungen und weitern Beiträgen.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen mit Ausschluß jeder persönlichen Haftbarkeit der Vereinsmitglieder.

#### Art. 20.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, wozu ein Beschluß von einer Zweidrittelsmehrheit einer besonders zu berufenden Hauptversammlung erforderlich ist, fällt das Gesellschaftsvermögen einer andern Institution zu, die die gleichen oder ähnliche Zwecke verfolgt. Der alsdann im Amte stehende Vorstand besorgt die Liquidation.

#### Art. 21.

Dieses Organisationsstatut tritt mit der Jahresversammlung 1920 in Kraft.

Die Gesellschaft übernimmt Aktiven und Passiven der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

Olten, 12. Juni 1920.

Namens der Hauptversammlung,

Der Präsident:

Der Aktuar:

Dr. H. Carrière,

Dr. F. Zollinger,

Direktor des Schweiz. Gesundheitsamtes, Bern. Kant. Erziehungssekretär, Zürich.

# STATUTS

DE LA

## SOCIÉTÉ SUISSE D'HYGIÈNE

(ANCIENNE SOCIÉTÉ SUISSE D'HYGIÈNE SCOLAIRE)

#### Art. 1.

Sous le nom de Société suisse d'hygiène, il est créé une association qui a son siège à Berne et qui a pour but de développer l'hygiène en Suisse en continuant et en amplifiant l'activité de la Société suisse d'hygiène scolaire créée en 1889, tout en vouant une attention spéciale à ce qui concerne l'hygiène scolaire.

#### Art. 2.

Pour atteindre son but, la Société suisse d'hygiène cherche à propager et à faire mieux comprendre les notions d'hygiène; elle suggère les améliorations nécessaires notamment dans les domaines qui intéressent la jeunesse et la vie professionnelle; elle coopère à la solution des problèmes concernant l'amélioration du logement et de l'alimentation, la lutte contre les épidémies, et d'une façon générale, les mesures d'ordre préventif qui peuvent contribuer à assurer la santé du peuple et des individus.

#### Art. 3.

Pour réaliser son programme elle dispose des moyens suivants:

- 1° Réunions des membres de la Société pour discuter les questions et les manifestations qui relèvent de son programme;
- 2º Publication d'une Revue suisse d'hygiène qui continue les Annales de la Société suisse d'hygiène scolaire, et d'autres publications de même nature;
- 3º Organisation de conférences publiques, de cours d'instruction d'expositions d'hygiène et de prévention sociale, de concours et de toutes autres manifestations susceptibles de contribuer au but poursuivi par la Société.

#### Art. 4.

En règle générale, les membres de la Société se réunissent une fois par an pour s'occuper des affaires administratives et étudier des questions d'ordre hygiénique, en tenant plus particulièrement compte de celles qui relèvent de l'hygiène scolaire. Ces assemblées sont suivies de visites d'installations offrant un intérêt hygiénique, de bâtiments scolaires, d'œuvres sociales.

#### Art. 5.

La Revue d'hygiène publie les procès-verbaux et les comptesrendus de l'assemblée annuelle, des travaux sur les diverses questions d'hygiène scolaire et d'hygiène générale et sociale, des rapports sur le mouvement hygiénique, des comptes-rendus de livres et de publications parus en Suisse et à l'étranger, etc. Les trois langues du pays doivent être représentées dans ces diverses publications.

#### Art. 6.

Les autres publications de la Société sont:

- 1° un bulletin destiné à faciliter les échanges d'idées entre les membres et contenant surtout, à côté de courts travaux, les documents législatifs et administratifs d'ordre hygiénique émanant des autorités fédérales, cantonales ou communales;
- 2º des notices spéciales et des instructions;
- 3º des monographies sur des sujets d'intérêt public;
- 4º des communications à la presse.

La Société suisse d'hygiène peut se mettre en rapport avec d'autres associations et organisations en vue de publications communes.

#### Art. 7

La Société suisse d'hygiène cherche à intensifier son œuvre éducatrice en favorisant la création de sections cantonales et locales et en organisant dans son sein des groupes de travail.

Elle peut aussi se mettre en rapport, en vue d'un travail commun, avec d'autres associations suisses poursuivant le même but.

#### Art. 8.

Peuvent devenir membres de la Société:

- a) les personnes qui paient une cotisation annuelle de frs. 8.— (membres individuels);
- b) les autorités, raisons sociales, corporations et associations qui paient une cotisation annuelle d'au moins frs. 25.— (membres collectifs).

Les personnes qui ont particulièrement bien mérité de la Société ou de la cause de l'hygiène peuvent être nommées membres d'honneur par l'assemblée générale.

Les membres de la Société reçoivent gratuitement la Revue et le Bulletin à savoir: les membres individuels un exemplaire de chaque; les membres collectifs payant la cotisation annuelle ordinaire deux exemplaires; les membres collectifs payant une cotisation annuelle plus élevée deux exemplaires et, s'ils le désirent un exemplaire de plus pour chaque somme de dix francs ajoutée à la cotisation ordinaire.

#### Art. 9.

La qualité de membre se perd par:

- a) démission, laquelle doit être notifiée au président;
- b) la mort;
- c) l'exclusion prononcée par l'assemblée générale;
- d) le non-paiement de la cotisation.

#### Art. 10.

Les organes de la Société sont:

- 1º l'Assemblée générale;
- 2º le Comité;
- 3º le Bureau;
- 4º les commissions permanentes et les commissions spéciales.

#### Art. 11.

L'assemblée générale coïncide dans la règle avec l'assemblée annuelle. Elle est convoquée par le Comité. Ont droit de vote les membres et les délégués des membres collectifs. Les membres collectifs peuvent être représentés par quatre délégués au maximum.

#### Art. 12.

L'ordre du jour statutaire de l'assemblée générale comprend:

- 1° l'élection du Comité, nommé pour une période de trois ans, celle des reviseurs des comptes et des commissions spéciales;
- 2° l'approbation du rapport et des comptes annuels;
- 3° la revision des statuts;
- 4° la fixation de mesures d'ordre général en rapport avec le but de la Société;
- 5° la désignation du lieu où se tiendra l'assemblée générale de l'année suivante.

#### Art. 13.

Le Comité comprend le président, deux vice-présidents, deux secrétaires (un de langue allemande, l'autre de langue française), un trésorier, les présidents des groupes de travail et au moins sept assesseurs.

Le président est désigné par l'assemblée générale; pour le reste le Comité se constitue lui-même.

#### Art. 14.

Le Comité dirige la Société conformément au but fixé par les présents statuts, exécute les décisions de l'assemblée générale, étudie et tranche toutes les affaires qui ne sont pas du ressort de celle-ci. Il dispose pour cela des crédits nécessaires.

#### Art. 15.

La Société est représentée vis-à-vis des tiers par le président (en cas d'empêchement de celui-ci par un des vice-présidents) et par l'un des secrétaires, qui signent collectivement.

#### Art. 16.

Le Comité désigne un bureau formé de trois à cinq membres pris dans son sein; ce bureau est chargé d'exécuter les décisions du Comité et d'étudier toutes les questions qui relèvent de l'activité de la Société. Il est présidé par le président de la Société et ses procès-verbaux sont tenus par un des secrétaires.

#### Art. 17.

Les commissions permanentes et les commissions spéciales sont chargées de travaux spéciaux ou de préparer les questions mises à l'ordre du jour de l'assemblée annuelle. Elles peuvent aussi s'occuper d'autres questions et soumettre leurs propositions au Comité.

#### Art. 18.

La rédaction de la Revue et du Bulletin est confiée à une commission de trois à cinq membres; le président et l'un des membres de cette commission doivent être pris dans le comité de la société.

#### Art. 19.

Les dépenses de la Société sont couvertes par:

- a) les cotisations des membres;
- b) les subventions des autorités etc.;
- c) le produit de la vente de la Revue et autres publications;
- d) des dons et autres contributions.

Les engagements de la Société ne sont garantis que par l'avoir social sans aucune responsabilité personnelle pour les sociétaires.

#### Art. 20.

La dissolution de la Société ne peut être décidée que par une assemblée générale spécialement convoquée, et à la majorité des deux tiers des voix; en cas de dissolution, la fortune de la société sera remise à une autre institution poursuivant le même but ou un but analogue. Le Comité en charge à ce moment procédera à la liquidation.

#### Art. 21.

Les présents statuts entrent en vigueur à partir de l'assemblée générale de 1920.

La Société reprend l'actif et le passif de la Société suisse d'hygiène scolaire.

Olten, 12 juin 1920.

Le président:

Dr. H. Carrière

Directeur du Service fédérale de l'hygiène publique, Berne. Le secrétaire:

Dr. F. Zollinger

Secrétaire du Département de l'instruction publique du canton de Zurich.

### 5. Arbeitsprogramm.

Der Aktuar, Dr. F. Zollinger, Zürich, legt folgendes Arbeitsprogramm vor, enthaltend wichtige Fragen, die die neue Gesellschaft zu bearbeiten berufen sein wird, wobei ausdrücklich auf die Fortführung der bisherigen Aufgaben der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege Bezug genommen ist:

- 1. Normalien für Schulhausbau und Schulmobiliar.
- 2. Hygienische Fürsorge des Jugendalters: Säuglingsfürsorge, Fürsorge für das vorschulpflichtige, das schulpflichtige und das nachschulpflichtige Alter.
- 3. Die Hygiene des Unterrichts der Volksschule, der Mittelschule und der Hochschule; Schulreformbestrebungen; Arbeitsprinzip, Vertiefung des sittlichen Gehaltes und des Charakters der Jugend.
- 4. Förderung der physischen Erziehung der Jugend durch Leibesübungen wie durch die sozialen Förderungsbestrebungen.
- 5. Spiel und Sport.
- 6. Hygienische Aufgaben des Pubertätsalters.
- 7. Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten des Jugendalters.
- 8. Ausdehnung des schulärztlichen Dienstes.
- 9. Die Hygiene der physischen und der geistigen Arbeit.

- 10. Bekämpfung der Volksseuchen, der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten.
- 11. Bekämpfung des Alkoholismus.
- 12. Einrichtung und Betrieb von Gemeindestuben.
- 13. Die Berufskrankheiten.
- 14. Die Frau im Berufsleben.
- 15. Gesundheitsverhältnisse in Stadt und Land.
- 16. Die hygienische Erziehung der Bevölkerung.
- Förderung der Zahnpflege durch Aufklärung und Errichtung von Schul- und Volkszahnkliniken.
- 18. Probleme der Volksernährung. Lebensmittelhygiene.
- 19. Wohnungsfürsorge. Siedelungswesen.
- 20. Staub, Rauch, Abwasser, Flußverunreinigung.
- 21. Bekleidungsreform.
- 22. Gewerbe- und fabrikhygienische Aufgaben.
- 23. Die soziale Versicherung (Kinder, Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität).
- 24. Rassenhygienische Aufgaben der Gegenwart und der Zukunft.
- 25. Hygiene und Strafrecht.
- 26. Ein Platz an der Sonne jedem rechtschaffenden Menschen der Arbeit!

etc. etc. etc.

Die Versammlung stimmt zu.

### 6. Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.

Der Vorsitzende weist hin, daß der bisherige Vorstand für gut gefunden habe, die Vorstandswahlen vorzubesprechen. Selbstverständlich sei gegeben, daß bei der Zusammensetzung des Vorstandes die Erweiterung der Gesellschaftsziele müsse mitberücksichtigt werden. Bei der Wahl des Präsidiums und des Sekretariates sind die Landessprachen geziemend zu berücksichtigen. Der Vorsitzende erklärt, daß er dem Vorstand den Wunsch geäußert habe, es möchte abgesehen werden von seiner Person; wenn er sich entschließen könne, auf Wunsch des Vorstandes das Präsidium anzunehmen, so geschehe es lediglich, weil die Personen, mit denen er unterhandelt wegen der Annahme einer Wahl, versagt haben. Nur mit schwerem Herzen habe er sich entschließen können, sich zur Verfügung zu stellen;

es geschehe in der Meinung, daß es doch gelingen werde, in absehbarer Zeit einen Präsidenten zu gewinnen, der mehr Zeit finden werde, als es ihm bei seinen amtlichen und außeramtlichen Verpflichtungen aller Art auf den Sachgebieten der Gesundheitspflege möglich sei. Wichtig allerdings sei es, daß die neue Gesellschaft in stetem Kontakt stehe mit dem schweizerischen Gesundheitsamt, dem sie zu nützen und dienen geeignet sei.

Der Vorsitzende widmet sodann dem bisherigen Aktuar, Dr. phil. F. Zollinger, Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich, dessen Werk in erster Linie die Gründung der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege in Verbindung mit unserm ersten Präsidenten, dem unvergeßlichen Dr. F. Schmid, gewesen ist, Worte des Dankes und der Anerkennung. Seit der Gründung im Jahr 1899 besorgte Dr. Zollinger das Aktuariat und die Redaktion des nun 20 Bände umfassenden Jahrbuches; eine Reihe von Jahren besorgte er auch die Redaktion unserer Zeitschrift: «Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz» und wirkte mit in der Redaktion der «Jugendwohlfahrt». Dr. Zollinger erklärt, das Aktuariat nicht weiter übernehmen zu können. Ebenfalls Worte des Dankes und der Anerkennung widmet der Vorsitzende dem Vizepräsidenten, Schulinspektor L. Henchoz, in Lausanne, der in dieser Eigenschaft während 18 Jahren unserer Gesellschaft die besten Dienste geleistet, und auch die Redaktion unserer «Revue Suisse romande» d'hygiène scolaire et de protection de l'enfance» besorgt hatte. Die Rücksichten, die bei der Wahl des Präsidiums der erweiterten Gesellschaft ausschlaggebend sind, ermöglichen es zum Bedauern des Vorstandes nicht, Henchoz weiter einen Sitz im Präsidium einzuräumen.

Nach diesen Erklärungen des Vorsitzenden wird zur Wahl des Vorstandes geschritten. Diese ergibt die folgende Zusammensetzung:

- 1. Präsident: Dr. med. H. Carrière, Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes in Bern.
- 2. Erster Vizepräsident: Dr. med. Karl Reichenbach, Vorstand des Schulwesens der Stadt St. Gallen.
- 3. Zweiter Vizepräsident: Staatsrat Dr. Rossi, Direktor des Sanitätswesens des Kantons Tessin, Bellinzona.

- 4. Erster Sekretär: Dr. med. Lauener, Schularzt der Stadt Bern.
- 5. Zweiter Sekretär: Dr. med. H u m b e r t, Kantonsarzt, Neuenburg.
- 6. Quästor: Dr. phil. X. Wetterwald, Lehrer an der Oberen Realschule in Basel.
- 7. Dr. phil. F. Zollinger, Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich.
- 8. L. Henchoz, Schulinspektor, Lausanne (Département de l'instruction publique).
- 9. Dr. W. Silberschmidt, Professor der Hygiene und Direktor des Hygieneinstitutes der Universität Zürich.
- 10. Hochbauinspektor Hünerwadel, Basel.
- 11. Dr. med. Paris, Arzt, Neuenburg.
- 12. O. Hengartner-Piota, Direktor, Basel.
- 13. Regierungsrat Dr. Hans Kaufmann, Vorsteher des Sanitätsdepartements des Kantons Solothurn, in Solothurn.
- 14. Regierungsrat Bay, Erziehungsdirektor und ständiger Sekretär der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in Liestal.
- 15. Stadtrat Dr. Döpfner, Luzern.
- 16. Dr. Müller-Imfeld, Präsident des Erziehungsrates des Kantons Uri, Altdorf.
- 17. Dr. med. Rilliet, Schularzt, Genf. Zu Rechnungsrevisoren werden für das Jahr 1920 gewählt:
- 1. Dr. med. Walter Christen, Arzt, Olten.
- 2. Gottfried Freudiger, Kaufmann, Olten.

Der Vorstand wird zur nächstjährigen Versammlung noch einzelne Ergänzungswahlen beantragen in dem Sinne, daß auch die schweizerische Frauenwelt vertreten sein wird.

## 7. Wünsche und Anregungen.

Dr. med. Scherer, Sumiswald, spricht den Wunsch aus, der Vorstand möchte der Frage der Bekämpfung des Alkoholismus und der Unterstützung der dahinzielenden Bestrebungen des schweizerischen Vereins abstinenter Lehrer einen besondern Platz im Arbeitsplan anweisen.

Professor Villiger, Schularzt des Kantons Basel-Stadt, regt an, das Arbeitsprogramm möchte überhaupt noch einer ein-

gehenden Beratung, eventuell in einer besondern Versammlung, unterzogen werden.

Der Vorsitzende nimmt die beiden Anregungen entgegen, die letztere indes in der Meinung, daß die Behandlung bis zur nächstjährigen Versammlung zurückgelegt werde.

Die Versammlung erklärt sich einverstanden.

### 8. Nächstjähriger Versammlungsort.

Der Vorstand ist noch nicht in der Lage, Vorschläge zu machen. Gegeben wäre ein Ort der Ostschweiz, nachdem die Tagungen in den letzten Jahren ausschließlich in den westlich gelegenen Landesteilen stattfanden, auch die Zentralschweiz. Im bisherigen Vorstand blieben Glarus, Chur, Altdorf, Stans oder Sarnen, auch Sitten auf dem Programm. Wie dem Vorsitzenden bekannt geworden ist, hat sich bereits auch der Gemeinderat in Thun mit der Frage einer Einladung, die Versammlung dort abzuhalten, beschäftigt. Recht erfreulich sind die gefallenen Andeutungen, dass für das Jahr 1922 von Freiburg voraussichtlich eine Einladung zu erwarten sei anläßlich einer kantonalen Ausstellung, die dort abgehalten werde; vor mehr als zehn Jahren war beabsichtigt, die Jahresversammlung nach Freiburg zu verlegen, erfreulich, wenn die Verwirklichung nun nahe ist.

Die Bestimmung des nächstjährigen Versammlungsortes wird dem Vorstand überlassen.

# 4. Abendunterhaltung im Konzertsaale in Olten.

Fast bis zum letzten Platz war der geräumige Konzertsaal gefüllt mit den zahlreich erschienenen Mitgliedern unserer Gesellschaft, den Vertretern der Behörden der Stadt Olten und namentlich den Mitgliedern von Vereinen der Stadt, die dem Rufe des Lokalausschusses gefolgt waren, den Abend zu einem gemütlichen, familiären Feste zu gestalten.

Stadtammann Dr. H. Dietschientbot den Willkommensgruß der Stadtbehörden von Olten. Zum erstenmal seit Kriegsbeginn, so führte er aus, haben sich die Pforten des Saales ge-